



## INHALTSVERZEICHNIS

06.30.0 Bebauungsplan Kopernikusgasse – Schörgelgasse – Brockmanngasse, Beschluss.....	2
11.12.0 Bebauungsplan Mariatroster Straße 132, Beschluss.....	6
05.41.0 Bebauungsplan Eggenberger Gürtel 94-98, Entwurf.....	10
05.43.0 Bebauungsplan Stadlgasse – Lagergasse – Hermann-Bahr-Gasse – Rankengasse, Entwurf .....	11
07.31.0 Bebauungsplan Raiffeisenstraße – Puntigamer Straße, Entwurf .....	12
13.08.2 Bebauungsplan Anton-Kleinoscheg-Straße, Entwurf .....	13
Grazer Marktordnung 2022, Novelle.....	14
Trassenverordnung Maggstraße.....	17
Gefahrenzonenplan für die Stadt Graz, Revision 2022, Auflage .....	18
Berufung auf ein Bezirksratsmandat .....	19
Richtlinie:Tarifsystem für städtische und private Kinderbetreuungseinrichtungen, Indexanpassung 2022/2023 .....	20
Richtlinie: Elternbeiträge für Schulische Tagesbetreuung, Indexanpassung für das Schuljahr 2022/2023.....	32
Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen .....	39
Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für Balkone .....	45
Richtlinie für die Förderung von intensiven Dachbegrünungen .....	51
Richtlinie für die Förderung von Solar Gründächern – Kombination Photovoltaikanlage und Dachbegrünung .....	57
Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2021 .....	64
Impressum .....	65

# VERORDNUNG

GZ.: A14-010148/2020/0052

## 06.30.0 Bebauungsplan

### „Kopernikusgasse – Schörgelgasse – Brockmanngasse“

VI. Bez., KG Jakomini

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 28. April 2022, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.30.0 Bebauungsplan „Kopernikusgasse – Schörgelgasse – Brockmanngasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 15/2022 in Verbindung mit den §§ 8 (Freiflächen und Bepflanzung), 11 (Einfriedungen und lebende Zäune) und 89 Abs. 4 (Abstellflächen und Garagen, wenn die Anzahl der Abstellplätze abweichend von §89 (3) BauG ist) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 91/2021 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) gekuppelte Bebauung  
geschlossene Bebauung
- (2) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m<sup>2</sup> zu betragen.

#### § 3 BEBAUUNGSDICHTE, ABSTÄNDE

- (1) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen, etc.), der städtebaulichen Zielsetzungen (Entkernung des Hofbereiches) und für Dachraumausbauten zulässig.
- (2) Innerhalb der Baufluchtlinien und Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

#### **§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN**

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten (für Bestandsgebäude), Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinie vortreten.

#### **§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE**

- (1) Im Planwerk ist die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen = Traufenhöhen (GH. max.) und die maximal zulässigen Gesamthöhen (GesH. max.) festgelegt. Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau. Für Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (2) Die Geschosshöhe der Erdgeschosszonen hat mindestens 3,50 m jedoch maximal 5,00 m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen.
- (3) Auf der Liegenschaft Schörgelgasse 8 (Gst.Nr.: 1540, KG Jakomini) ist im Flachdach-Bereich mit einer maximalen Gebäudehöhe von 16,00 m, ein zusätzliches Geschoss für die Errichtung eines Gemeinschaftsraumes zulässig. Der Gemeinschaftsraum darf maximal eine Größe von 40 m<sup>2</sup> ausweisen. Der Gemeinschaftsraum muss mindestens 2,00 m von der straßenseitigen Gebäudefront zurückgesetzt errichtet werden.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte in einem maximalen Ausmaß von 30% des jeweiligen Bauplatzes.
- (5) Dächer sind mit einer Dachneigung ausschließlich von 0 bis 45° zulässig.
- (6) Haustechnikanlagen sind innerhalb des Dachraumes zu situieren. Haustechnikanlagen bei Flachdächern sind mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

#### **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie hervortretende Erker sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone in der Höhe der Dachtraufe sind nicht zulässig.
- (5) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,00 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,50 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (6) Für die Liegenschaft „Schörgelgasse 8“ (Gst.Nr.: 1540, KG Jakomini) gilt: Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 40 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 80 nicht überschritten werden.

Bei Neubauten sind großflächige Glasfassaden und großflächige reflektierende Metallfassaden oberhalb des Erdgeschosses unzulässig.

## **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 85-95 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Neuerrichtung von Verkaufsgeschäftsfächen (Ladengeschäfte, Geschäftshäuser) sind je 100 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zwischen 1,0 und 1,5 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- bzw. Untergrenze.
- (5) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (6) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m<sup>2</sup> entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (7) In den Höfen sind oberirdische Kfz-Stellplätze nicht zulässig.
- (8) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (9) Je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche beziehungsweise je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind ca. 15% für BesucherInnen frei zugänglich auszuführen.
- (10) Fahrradabstellplätze sind im Gebäude zu integrieren.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Pro 150 m<sup>2</sup> unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Pro 250 m<sup>2</sup> unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m<sup>2</sup> zu betragen.  
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.  
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5m reduziert werden.

- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,0 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (9) Geländeänderungen sind nur zur geringfügigen Adaption des Hofniveaus im Ausmaß von maximal 0,50 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.
- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,00 m, zulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m zulässig.
- (4) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (5) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.

## **§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE**

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 12. Mai 2022 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

GZ.: A14-013033/2020/0021

## **11.12.0 Bebauungsplan Mariatroster Straße 132** XI. Bez., KG 63127 Wenisbuch

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 28. April 2022, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 11.12.0 Bebauungsplan „Mariatroster Straße 132“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 15/2022 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs.4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 91/2021 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

### **§ 2 BEBAUUNGSWEISEN**

offene Bebauung  
gekuppelte Bebauung

### **§ 3 BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD**

- (1) Bebauungsdichte wird für die Liegenschaften wie folgt festgelegt:  
Gst.Nr. 584/6: 0,86  
Gst.Nr. .242: 0,83  
Gst.Nr. 585/2 und 584/4: 0,91
- (2) Bebauungsgrad: höchstens:0,4

#### **§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN**

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten (für Bestandsgebäude), Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinie vortreten.

#### **§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE**

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
3 G	max. 10,50 m
3 G + PH	max. 13,50 m
4 G	max. 13,50 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt:  
Gst.Nr. 584/6: 402,00 im Präzisionsnivellement.  
Gst.Nr. .242: 397,80 im Präzisionsnivellement.  
Gst.Nr. 585/2 und 584/4: 400,15 im Präzisionsnivellement.
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (5) Dächer sind ausschließlich mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

#### **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (3) Balkone dürfen über die Höhenzonierungslinie maximal 2,00 m vortreten.
- (4) Entlang der Mariatroster Straße muss auf der Liegenschaft 584/6, KG 63127 die straßenseitige Fassadenfläche einen Öffnungsanteil von mindestens 40% und maximal 50% aufweisen. Die Öffnungen dürfen verglast werden.  
Die straßenseitige Fassade muss als Putzfassade ausgeführt werden. Bei der Farbgestaltung der Fassaden darf ein Hellbezugswert von 40 nicht unterschritten, und ein Hellbezugswert von 80 nicht überschritten werden.

## § 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, und im Gebäude integriert, zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 60-70 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (5) Je angefangene 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (6) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (7) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.

## § 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Der Versiegelungsgrad wird mit 40% begrenzt.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m<sup>2</sup> zu betragen.  
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.  
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 9,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5m reduziert werden.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Nachbargelände zu überdecken.
- (9) Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.
- (10) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (11) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (12) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.
- (14) Im Zuge der Errichtung von ober- und unterirdischen baulichen Anlagen und der Baustelleneinrichtung dürfen auf der Liegenschaft 584/6, KG 63127 im südöstlichen Bereich (Bereich mit grün-strichlierter Linie markiert) Bäume, die der Grazer Baumschutzverordnung



unterliegen, in ihrer zukünftigen Entwicklung nicht beeinträchtigt oder gerodet werden. In diesem Bereich dürfen keine Leitungen gelegt werden bzw. Einbauten getätigt werden.

## **§ 9 SONSTIGES**

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoss an der Fassade montiert, zulässig.
- (2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50m<sup>2</sup> Fläche sind unzulässig, ausgenommen Werbepylone.
- (3) Freistehender Werbepylon sind unzulässig.
- (4) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

## **§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE**

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind ausschließlich Umbauten, Umnutzungen und Instandhaltungsarbeiten zulässig.

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 12.Mai 2022 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes  
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1  
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-074568/2020/0004

### **05.41.0 Bebauungsplan „Eggenberger Gürtel 94-98“ 5.Bez., KG Gries**

Der Entwurf des 05.41.0 Bebauungsplanes „Eggenberger Gürtel 94-98“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 12. Mai 2022 bis Donnerstag, den 7. Juli 2022**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:  
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidualabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes  
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1  
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-070647/2021/0002

### **05.43.0 Bebauungsplan**

**„Stadlgasse – Lagergasse – Hermann-Bahr-Gasse – Rankengasse “**

V. Bez., KG 63105 Gries

Der Entwurf des 05.43.0 Bebauungsplanes „Stadlgasse – Lagergasse – Hermann-Bahr-Gasse – Rankengasse “ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 12. Mai 2022 bis Donnerstag, 7. Juli 2022**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes  
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1  
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ: A14-014874/2021/0001

### **07.31.0 Bebauungsplan „Raiffeisenstraße – Puntigamer Straße“ IIV. Bez., KG 63113 Liebenau**

Der Entwurf des 07.31.0 Bebauungsplanes „Raiffeisenstraße – Puntigamer Straße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 12. Mai bis Donnerstag, 7. Juli 2022**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:  
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes  
und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1  
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-004773/2008/0125

### **13.08.2 Bebauungsplan Anton-Kleinoscheg-Straße 2. Änderung XIII. Bez., KG Gösting**

Der Entwurf des 13.08.2 Bebauungsplanes „Anton-Kleinoscheg-Straße“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, den 12. Mai 2022 bis Donnerstag, den 7. Juli 2022**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer:innen der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:  
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer:innen werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

# VERORDNUNG

## Novelle zur Grazer Marktordnung 2022

GZ.: A7-LM 091739/2021/0015

### Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 08.04.2022, mit der die Grazer Marktordnung 2022 geändert wird

Auf Grund des § 62 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und Anhang A Z 1 und 53 der Geschäftsordnung für den Stadtsenat, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13/1969 in der Fassung Nr. 12/2019, und §§ 289 Abs. 1 und 337 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2020 wird verordnet:

Die Verordnung des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz vom 5.11.2021 („Grazer Marktordnung 2022“), Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 1/2022 in der Fassung Nr. 2/2022, wird wie folgt geändert:

#### Art. 1

Die „Anlage II – Punkt 14 – gemischte Märkte – Reininghaus“ wird wie folgt geändert:

1.) Punkt 1. lautet:

#### *„Marktgebiet*

*1. Auf einer Fläche von ca. 120 m<sup>2</sup> im Stadtteil Reininghaus, im Bereich Reininghauspark auf den Grundstücken Nr. 335/10 und 335/11, KG 63109 Baierdorf.“*

2.) Punkt 3., 3.1. und 3.2. lauten:

#### *„Marktzeiten*

##### *3. An Markttagen*

*3.1. für das Anbieten von Waren auf der verbauten Fläche – Handelsstände:*

*von Montag bis Samstag von 05:00 Uhr bis eine halbe Stunde nach den für den Lebensmittelhandel geltenden Öffnungszeiten*

*3.2. für die unverbaute Marktfläche: Freitag einschließlich der Auf- und Abbauzeiten von 12:00 – 18:00 Uhr und die Verkaufszeiten von 13:00 – 17:00 Uhr. Sollte ein Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, rutscht der Markttag automatisch einen Tag nach vor.“*

3.) Punkt 6.2.2. entfällt

4.) Punkt 8. entfällt

5.) Der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildende Lageplan „Marktgebiet Reininghaus“ tritt an die Stelle des bisher geltenden in der Anlage II – Punkt 14 – gemischte Märkte – Reininghaus abgebildeten Lageplans und stellt dieser nunmehr das Marktgebiet graphisch dar.

**Art. 2**

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse [www.graz.at](http://www.graz.at) kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

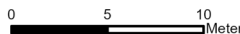


Gemischtes Marktgebiet



# Marktgebiet Reininghauspark

GZ: A10/6-056357-2022



1:300

Magistrat Graz: Stadtvermessungsamt  
Europaplatz 20, 8011 Graz



Graz, am 01.03.2022



## VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-102078/2020/0010

Graz, am 1. April 2022

### Trassenverordnung

Verordnung über das Straßenbauvorhaben der Errichtung eines "Geh- und Radwegs in der Maggstraße, zwischen dem St. Peter Gürtel und der neuen Betriebszufahrt zur Bäckerei Auer" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF LGBl. Nr. 137/2016.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, iVm der obgenannten Bestimmung wird folgender Straßenzug verordnet:

Von der Kreuzung B67a/Maggstraße Richtung Nordweste wird auf einer Länge von ca. 95 m der Geh- und Radweg bis zur Zufahrt zur Bäckerei Martin Auer errichtet werden.

Am Beginn verläuft der Geh- und Radweg getrennt durch einen Grünstreifen mit einer Breite von 3 m Richtung Norden.

Nach ca. 70 m endet der Grünstreifen und der Geh- und Radweg wird mit einem Bordstein von der Fahrbahn getrennt. Die Breite des Geh- und Radwegs beträgt ab Ende des Grünstreifens 3,6 m bis zur Anbindung an die Bäckerei Martin Auer. An der Hinterkante des Geh- und Radwegs wird ein Bankett mit 0,25 m errichtet, an dem eine Böschung zum Grundstück Martin Auer angrenzt.

Der Bordstein wird im Bereich der Querung der Zufahrt Auer auf +1 cm abgesenkt und entlang der Zufahrt wieder auf 12 cm hochgezogen. Am Projektsende wird dieser wieder auf +1 cm abgesenkt.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenbauvorhabens ist aus dem, nach Maßgabe des nach § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Lageplans (Maßstab 1:200), vom 14.10.2020, GZ: GRAZ/MAG/2601/260, einliegend in der Projektmappe "Einreichprojekt 2020, Geh- und Radweg Maggstraße, Weiterführung von der Kreuzung B67a bis zur Zufahrt Bäckerei Martin Auer" des DI Rudolf Fruhmann vom 14.10.2020, GZ: GRAZ/MAG/2601/260 (Einlage Nr.: 2), zu ersehen.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## KUNDMACHUNG

GZ.: A17-FSV-093541/2022/0003

### **Gefahrenzonenplan für die Stadt Graz Revision 2022 Öffentliche Auflage**

Der vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost übermittelte Entwurf der Revision 2022 des Gefahrenzonenplanes für die Landeshauptstadt Graz wird gemäß § 11 Abs. 3 Forstgesetz 1975 **vier Wochen** in der Zeit

**vom 25. Mai 2022 bis einschließlich 28. Juni 2022**

im Bauamtsgebäude, Europaplatz 20, 8020 Graz, zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt.

Aufgrund der Bestimmungen im Rahmen der COVID-Situation ist eine Einsicht in den Gefahrenzonenplan nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. +43 316/872-4015 möglich.

Gemäß § 11 Abs. 4 ForstG ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Ein Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung steht im Rahmen eines **Sprechtages** am **Montag, 20. Juni 2022 von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr** im Bauamtsgebäude, Verhandlungsraum EG, für die Beantwortung allfälliger Fragen zur Verfügung. Aufgrund der Bestimmungen im Rahmen der COVID-Situation wird um rechtzeitige telefonische Voranmeldung für die Teilnahme an dem Sprechtag unter Tel. +43 316/872-4015 ersucht.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-064706/2022-0001

### Stadtwahlbehörde Graz

Herr Thomas Maitz wurde seines Bezirksratsmandates im 3. Grazer Stadtbezirk Geidorf aufgrund des Wegfalls der Wählbarkeit gemäß § 91 Gemeindewahlordnung Graz 2012 verlustig.

### § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBl. Nr. 86/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 135/2016 wird die Nächstgereichte Frau Johanna **Satzinger**, geb. 1990, Sprachheilpädagogin, 8010 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Die Grazer Grünen - Judith Schwentner“ auf dieses Mandat im 3. Grazer Stadtbezirk Geidorf berufen.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: ABI-012651/2018/0001\_2

### Richtlinie betreffend das einheitliche Tarifsysteem für städtische und private Kinderbetreuungseinrichtungen, Indexanpassung 2022/2023

Auf Grund von Punkt IV. lit. b der Richtlinie des Gemeinderates vom 18.03.2004 in der Fassung vom 15.03.2018 betreffend das einheitliche Tarifsysteem für staatliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen werden die Tarife für das Kinderbetreuungsjaar 2022/23 wie folgt festgelegt:

#### I. Beiträge für Kindergärten und Kinderkrippen

Für den Besuch in den Kindergärten und Kinderkrippen sind folgende monatliche Beiträge (inklusive Mehrwertsteuer) zu entrichten:

KINDERKRIPPE - Beitragstabelle für das Betreuungsjaar 2021/2022

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird bei der Beitragsberechnung um eine weitere Beitragsstufe je weiterem Kind rückgestuft.
- Bei Besuch mehrerer Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen, kommt es zu einer zusätzlichen Rückstufung von ebenfalls einer Beitragsstufe pro weiterem Kind.
- AlleinerzieherInnen erhalten eine Rückstufung um eine Beitragsstufe.

Stufe	Familieneinkommen	Halbtage mit Essen			Ganztage mit Essen		
		Betreuung	Essen	Gesamt	Betreuung	Essen	Gesamt
1	bis 1.785,00	70,48	39,06	109,54	70,48	39,06	109,54
2	1.785,01 bis 2.040,00	82,03	41,57	123,60	91,29	41,57	132,86
3	2.040,01 bis 2.295,00	93,65	45,36	139,01	112,15	45,36	157,51
4	2.295,01 bis 2.550,00	105,22	47,88	153,10	132,98	47,88	180,86

Stufe	Familieneinkommen	Halbtag mit Essen			Ganztag mit Essen			
		Betreuung	Essen	Gesamt	Betreuung	Essen	Gesamt	
5	2.550,01 bis	2.805,00	<b>116,83</b>	<b>50,40</b>	<b>167,23</b>	<b>153,80</b>	<b>50,40</b>	<b>204,20</b>
6	2.805,01 bis	3.060,00	<b>128,40</b>	<b>54,18</b>	<b>182,58</b>	<b>174,65</b>	<b>54,18</b>	<b>228,83</b>
7	3.060,01 bis	3.315,00	<b>139,98</b>	<b>56,69</b>	<b>196,67</b>	<b>195,49</b>	<b>56,69</b>	<b>252,18</b>
8	3.315,01 bis	3.570,00	<b>151,58</b>	<b>59,24</b>	<b>210,82</b>	<b>216,34</b>	<b>59,24</b>	<b>275,58</b>
9	3.570,01 bis	3.825,00	<b>163,16</b>	<b>63,01</b>	<b>226,17</b>	<b>237,18</b>	<b>63,01</b>	<b>300,19</b>
10	3.825,01 bis	4.080,00	<b>174,75</b>	<b>65,55</b>	<b>240,30</b>	<b>258,01</b>	<b>65,55</b>	<b>323,56</b>
11	4.080,01 bis	4.335,00	<b>186,35</b>	<b>68,05</b>	<b>254,40</b>	<b>278,86</b>	<b>68,05</b>	<b>346,91</b>
12	4.335,01 bis	4.590,00	<b>197,94</b>	<b>71,84</b>	<b>269,78</b>	<b>299,69</b>	<b>71,84</b>	<b>371,53</b>
13	4.590,01		<b>209,51</b>	<b>74,36</b>	<b>283,87</b>	<b>320,53</b>	<b>74,36</b>	<b>394,89</b>

#### KINDERGARTEN für 3 bis 4 - Jährige

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2021/2022  
(einschließlich Heilpädagogischer Kindergarten)

#### bis 6 Stunden

Stufe	Familiennettoeinkommen	Essen	Betreuung	Betreuung ohne Essen	Betreuung mit Essen
1	1.830,20	<b>39,06</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>39,06</b>
2	1.830,20 bis	1.952,22	<b>41,57</b>	<b>29,25</b>	<b>70,82</b>
3	1.952,23 bis	2.074,24	<b>45,36</b>	<b>43,89</b>	<b>89,25</b>
4	2.074,25 bis	2.196,26	<b>47,88</b>	<b>43,89</b>	<b>106,38</b>
5	2.196,27 bis	2.318,28	<b>50,40</b>	<b>73,20</b>	<b>123,60</b>

6	2.318,29 bis	2.440,30	<b>54,18</b>	<b>87,87</b>	<b>87,87</b>	<b>142,05</b>
7	2.440,31 bis	2.562,32	<b>56,69</b>	<b>102,45</b>	<b>102,45</b>	<b>159,14</b>
8	2.562,33 bis	2.806,35	<b>68,05</b>	<b>117,15</b>	<b>117,15</b>	<b>185,20</b>
9	2.806,36 bis	3.050,38	<b>71,84</b>	<b>131,79</b>	<b>131,79</b>	<b>203,63</b>
10	3.050,39 bis	3.294,41	<b>74,36</b>	<b>146,43</b>	<b>146,43</b>	<b>220,79</b>
11	3.294,42 bis	3.538,44	<b>74,36</b>	<b>146,43</b>	<b>146,43</b>	<b>220,79</b>
12	3.538,45 bis	3.782,47	<b>74,36</b>	<b>146,43</b>	<b>146,43</b>	<b>220,79</b>
13	3.782,48 bis	4.026,50	<b>74,36</b>	<b>146,43</b>	<b>146,43</b>	<b>220,79</b>
14	4.026,51 bis	4.270,53	<b>74,36</b>	<b>146,43</b>	<b>146,43</b>	<b>220,79</b>
15	4.270,54 bis	4.514,56	<b>74,36</b>	<b>146,43</b>	<b>146,43</b>	<b>220,79</b>
16	4.514,57 bis	4.758,59	<b>74,36</b>	<b>146,43</b>	<b>146,43</b>	<b>220,79</b>
17	4.758,60 bis	5.002,62	<b>74,36</b>	<b>146,43</b>	<b>146,43</b>	<b>220,79</b>
18	5.002,63 bis	5.246,65	<b>74,36</b>	<b>146,43</b>	<b>146,43</b>	<b>220,79</b>
19	5.246,66 bis	5.490,68	<b>74,36</b>	<b>146,43</b>	<b>146,43</b>	<b>220,79</b>
20	5.490,69 bis	5.734,71	<b>74,36</b>	<b>146,43</b>	<b>146,43</b>	<b>220,79</b>
21	5.734,72 bis	5.978,74	<b>74,36</b>	<b>146,43</b>	<b>146,43</b>	<b>220,79</b>

Stufe	Familiennettoeinkommen	Essen	bis 8 Stunden		bis 10 Stunden	
			Betreuung	Betreuung mit Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen
1	1.830,20	<b>39,06</b>	<b>0,00</b>	<b>39,06</b>	<b>0,00</b>	<b>39,06</b>
2	1.830,21 bis	<b>41,57</b>	<b>39,00</b>	<b>80,57</b>	<b>48,75</b>	<b>90,32</b>

<b>3</b>	1.952,23 bis	2.074,24	<b>45,36</b>	<b>58,52</b>	<b>103,88</b>	<b>73,15</b>	<b>118,51</b>
<b>4</b>	2.074,25 bis	2.196,26	<b>47,88</b>	<b>78,00</b>	<b>125,88</b>	<b>97,50</b>	<b>145,38</b>
<b>5</b>	2.196,27 bis	2.318,28	<b>50,40</b>	<b>97,60</b>	<b>148,00</b>	<b>122,00</b>	<b>172,40</b>
<b>6</b>	2.318,29 bis	2.440,30	<b>54,18</b>	<b>117,16</b>	<b>171,34</b>	<b>146,45</b>	<b>200,63</b>
<b>7</b>	2.440,31 bis	2.562,32	<b>56,69</b>	<b>136,60</b>	<b>193,29</b>	<b>170,75</b>	<b>227,44</b>
<b>8</b>	2.562,33 bis	2.806,35	<b>68,05</b>	<b>156,20</b>	<b>224,25</b>	<b>195,25</b>	<b>263,30</b>
<b>9</b>	2.806,36 bis	3.050,38	<b>71,84</b>	<b>175,72</b>	<b>247,56</b>	<b>219,65</b>	<b>291,49</b>
<b>10</b>	3.050,39 bis	3.294,41	<b>74,36</b>	<b>195,24</b>	<b>269,60</b>	<b>244,05</b>	<b>318,41</b>
<b>11</b>	3.294,42 bis	3.538,44	<b>74,36</b>	<b>195,24</b>	<b>269,60</b>	<b>244,05</b>	<b>318,41</b>
<b>12</b>	3.538,45 bis	3.782,47	<b>74,36</b>	<b>195,24</b>	<b>269,60</b>	<b>244,05</b>	<b>318,41</b>
<b>13</b>	3.782,48 bis	4.026,50	<b>74,36</b>	<b>195,24</b>	<b>269,60</b>	<b>244,05</b>	<b>318,41</b>
<b>14</b>	4.026,51 bis	4.270,53	<b>74,36</b>	<b>195,24</b>	<b>269,60</b>	<b>244,05</b>	<b>318,41</b>
<b>15</b>	4.270,54 bis	4.514,56	<b>74,36</b>	<b>195,24</b>	<b>269,60</b>	<b>244,05</b>	<b>318,41</b>
<b>16</b>	4.514,57 bis	4.758,59	<b>74,36</b>	<b>195,24</b>	<b>269,60</b>	<b>244,05</b>	<b>318,41</b>
<b>17</b>	4.758,60 bis	5.002,62	<b>74,36</b>	<b>195,24</b>	<b>269,60</b>	<b>244,05</b>	<b>318,41</b>
<b>18</b>	5.002,63 bis	5.246,65	<b>74,36</b>	<b>195,24</b>	<b>269,60</b>	<b>244,05</b>	<b>318,41</b>
<b>19</b>	5.246,66 bis	5.490,68	<b>74,36</b>	<b>195,24</b>	<b>269,60</b>	<b>244,05</b>	<b>318,41</b>
<b>20</b>	5.490,69 bis	5.734,71	<b>74,36</b>	<b>195,24</b>	<b>269,60</b>	<b>244,05</b>	<b>318,41</b>
<b>21</b>	5.734,72 bis	5.978,74	<b>74,36</b>	<b>195,24</b>	<b>269,60</b>	<b>244,05</b>	<b>318,41</b>

## KINDERGARTEN für 5 - Jährige

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2021/2022  
(einschließlich Heilpädagogischer Kindergarten)

Stufe	Familiennettoeinkommen	Essen	bis 6 Stunden			
			Betreuung	Betreuung ohne Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen
<b>1</b>	1.830,20	<b>39,06</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>39,06</b>
<b>2</b>	1.830,21 bis 1.952,22	<b>41,57</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>41,57</b>
<b>3</b>	1.952,23 bis 2.074,24	<b>45,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>45,36</b>
<b>4</b>	2.074,25 bis 2.196,26	<b>47,88</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>47,88</b>
<b>5</b>	2.196,27 bis 2.318,28	<b>50,40</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>50,40</b>
<b>6</b>	2.318,29 bis 2.440,30	<b>54,18</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>54,18</b>
<b>7</b>	2.440,31 bis 2.562,32	<b>56,69</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>56,69</b>
<b>8</b>	2.562,33 bis 2.806,35	<b>68,05</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>68,05</b>
<b>9</b>	2.806,36 bis 3.050,38	<b>71,84</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>71,84</b>
<b>10</b>	3.050,39 bis 3.294,41	<b>74,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>74,36</b>
<b>11</b>	3.294,42 bis 3.538,44	<b>74,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>74,36</b>
<b>12</b>	3.538,45 bis 3.782,47	<b>74,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>74,36</b>
<b>13</b>	3.782,48 bis 4.026,50	<b>74,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>74,36</b>
<b>14</b>	4.026,51 bis 4.270,53	<b>74,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>74,36</b>
<b>15</b>	4.270,54 bis 4.514,56	<b>74,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>74,36</b>
<b>16</b>	4.514,57 bis 4.758,59	<b>74,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>74,36</b>



<b>17</b>	4.758,60 bis	5.002,62	<b>74,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>74,36</b>
<b>18</b>	5.002,63 bis	5.246,65	<b>74,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>74,36</b>
<b>19</b>	5.246,66 bis	5.490,68	<b>74,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>74,36</b>
<b>20</b>	5.490,69 bis	5.734,71	<b>74,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>74,36</b>
<b>21</b>	5.734,72 bis	5.978,74	<b>74,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>74,36</b>

bis 8 Stunden

bis 10 Stunden

<b>Stufe</b>	<b>Familiennettoeinkommen</b>	<b>Essen</b>	<b>Betreuung</b>	<b>Betreuung mit Essen</b>	<b>Betreuung</b>	<b>Betreuung mit Essen</b>	
<b>1</b>	1.830,20	<b>39,06</b>	<b>0,00</b>	<b>39,06</b>	<b>0,00</b>	<b>39,06</b>	
<b>2</b>	1.830,21 bis	1.952,22	<b>41,57</b>	<b>9,75</b>	<b>51,32</b>	<b>19,50</b>	<b>61,07</b>
<b>3</b>	1.952,23 bis	2.074,24	<b>45,36</b>	<b>14,63</b>	<b>59,99</b>	<b>29,26</b>	<b>74,62</b>
<b>4</b>	2.074,25 bis	2.196,26	<b>47,88</b>	<b>19,50</b>	<b>67,38</b>	<b>39,00</b>	<b>86,88</b>
<b>5</b>	2.196,27 bis	2.318,28	<b>50,40</b>	<b>24,40</b>	<b>74,80</b>	<b>48,80</b>	<b>99,20</b>
<b>6</b>	2.318,29 bis	2.440,30	<b>54,18</b>	<b>29,29</b>	<b>83,47</b>	<b>58,58</b>	<b>112,76</b>
<b>7</b>	2.440,31 bis	2.562,32	<b>56,69</b>	<b>34,15</b>	<b>90,84</b>	<b>68,30</b>	<b>124,99</b>
<b>8</b>	2.562,33 bis	2.806,35	<b>68,05</b>	<b>39,05</b>	<b>107,10</b>	<b>78,10</b>	<b>146,15</b>
<b>9</b>	2.806,36 bis	3.050,38	<b>71,84</b>	<b>43,93</b>	<b>115,77</b>	<b>87,86</b>	<b>159,70</b>
<b>10</b>	3.050,39 bis	3.294,41	<b>74,36</b>	<b>43,93</b>	<b>123,17</b>	<b>97,62</b>	<b>171,98</b>
<b>11</b>	3.294,42 bis	3.538,44	<b>74,36</b>	<b>48,81</b>	<b>123,17</b>	<b>97,62</b>	<b>171,98</b>
<b>12</b>	3.538,45 bis	3.782,47	<b>74,36</b>	<b>48,81</b>	<b>123,17</b>	<b>97,62</b>	<b>171,98</b>
<b>13</b>	3.782,48 bis	4.026,50	<b>74,36</b>	<b>48,81</b>	<b>123,17</b>	<b>97,62</b>	<b>171,98</b>
<b>14</b>	4.026,51 bis	4.270,53	<b>74,36</b>	<b>48,81</b>	<b>123,17</b>	<b>97,62</b>	<b>171,98</b>

<b>15</b>	4.270,54 bis	4.514,56	<b>74,36</b>	<b>48,81</b>	<b>123,17</b>	<b>97,62</b>	<b>171,98</b>
<b>16</b>	4.514,57 bis	4.758,59	<b>74,36</b>	<b>48,81</b>	<b>123,17</b>	<b>97,62</b>	<b>171,98</b>
<b>17</b>	4.758,60 bis	5.002,62	<b>74,36</b>	<b>48,81</b>	<b>123,17</b>	<b>97,62</b>	<b>171,98</b>
<b>18</b>	5.002,63 bis	5.246,65	<b>74,36</b>	<b>48,81</b>	<b>123,17</b>	<b>97,62</b>	<b>171,98</b>
<b>19</b>	5.246,66 bis	5.490,68	<b>74,36</b>	<b>48,81</b>	<b>123,17</b>	<b>97,62</b>	<b>171,98</b>
<b>20</b>	5.490,69 bis	5.734,71	<b>74,36</b>	<b>48,81</b>	<b>123,17</b>	<b>97,62</b>	<b>171,98</b>
<b>21</b>	5.734,72 bis	5.978,74	<b>74,36</b>	<b>48,81</b>	<b>123,17</b>	<b>97,62</b>	<b>171,98</b>

## II. Beiträge für Schülerhorte

HORT - Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2021/2022

Rückstufungsmöglichkeiten:

- ☐ Sind mehrere Kinder in der Familie, wird bei der Beitragsberechnung um eine weitere Beitragsstufe je weiterem Kind rückgestuft.
- ☐ Bei Besuch mehrerer Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen, kommt es zu einer zusätzlichen Rückstufung von ebenfalls einer Beitragsstufe pro weiterem Kind.
- ☐ AlleinerzieherInnen erhalten eine Rückstufung um eine Beitragsstufe.

<b>Stufe</b>	<b>Familieneinkommen</b>		<b>Beitrag</b>	<b>Essen</b>	<b>Hort mit Essen</b>	
<b>1</b>	<b>bis 1.785,00</b>		<b>70,48</b>	<b>39,06</b>	<b>109,54</b>	
<b>2</b>	<b>1.785,01</b>	<b>bis</b>	<b>2.040,00</b>	<b>88,00</b>	<b>41,57</b>	<b>129,57</b>
<b>3</b>	<b>2.040,01</b>	<b>bis</b>	<b>2.295,00</b>	<b>105,56</b>	<b>45,36</b>	<b>150,92</b>
<b>4</b>	<b>2.295,01</b>	<b>bis</b>	<b>2.550,00</b>	<b>123,11</b>	<b>47,88</b>	<b>170,99</b>
<b>5</b>	<b>2.550,01</b>	<b>bis</b>	<b>2.805,00</b>	<b>140,66</b>	<b>50,40</b>	<b>191,06</b>
<b>6</b>	<b>2.805,01</b>	<b>bis</b>	<b>3.060,00</b>	<b>158,21</b>	<b>54,18</b>	<b>212,39</b>

7	3.060,01	bis	3.315,00	175,75	68,05	243,80
8	3.315,01	bis	3.570,00	193,28	71,84	265,12
9	ab 3.570,01			210,85	74,36	285,21
				<b>Hort nur Essen</b>		<b>100,12</b>

### III. Beiträge für Kinderhäuser:

Für den Besuch von Kinderhäusern gelten jene Bestimmungen, die bei Ganztagsbesuch im Kindergarten inklusive Essen zur Anwendung gelangen.

Als Basis für die in den Staffeln genannten Beiträge gilt das Kinderbetreuungsjahr 2018/2019. Die Beiträge unterliegen der Erhöhung im Sinne des Punktes IV.g. dieses Beschlusses.

### IV. Für die unter I., II. und III. genannten Einrichtungen gelten folgende Regelungen:

- a) Die in der Staffel angeführten Beiträge gelten für eine Familie mit einem Kind. Für jedes weitere Kind wird bei der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitrages um je eine Stufe zurückgegangen. Für AlleinerzieherInnen wird ebenfalls um eine Stufe zurückgegangen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge wird das Familien-Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Familienangehörigen herangezogen. Nicht herangezogen wird jedoch das Einkommen jenes/jener Lebensgefährten/in bzw. Ehepartners, der nicht Vater bzw. Mutter des/der Kinder ist („Stiefeltern“).

Zur Berechnung der Elternbeiträge wird ab Beginn des Betreuungsjahres 2018/2019 das Familiennetoeinkommen des vorhergehenden Kalenderjahres der Eltern als Basis herangezogen, dies entsprechend dem Modell des Landes Steiermark für die Kindergartenbeiträge.

Bei schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensverschlechterungen im laufenden Kalenderjahr in der Höhe von mindestens 25% des Familiennetoeinkommens tritt der Härtefall ebenfalls nach dem Modell des Landes Steiermark in Kraft und es wird zur Berechnung das laufende Kalenderjahr herangezogen.

#### Berechnung des monatlichen Familiennetoeinkommens

(1) Berechnungsbasis für das Familiennetoeinkommen ist das Jahreseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die für das Kind, für das die Sozialstaffel zu berechnen ist, unterhaltspflichtig sind. Zum Einkommen zählen:

1. Folgende Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 1988/400, in der Fassung BGBl. I Nr. 2010/111 (im Folgenden: Einkommensteuergesetz).

- a) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit;

- b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
- c) Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
- d) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert;
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
- g) Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz.

2. Wochengeld;

3. Kinderbetreuungsgeld;

4. Arbeitslosengeld;

5. Notstandshilfe;

6. Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge;

7. Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient;

8. Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten;

9. Erhaltene Unterhaltszahlungen und Waisenpensionszahlungen für Kinder.

(2) Ist das Einkommen eines Familienangehörigen im Sinne des Abs. 1 negativ, so ist dieses für die Berechnung des Einkommens mit Null festzusetzen.

(3) Von dem gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Einkommen sind abzuziehen:

1. nachweislich erbrachte Unterhaltsleistungen, die verpflichtend an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind;

2. die auf das Einkommen gemäß Abs. 1 Z 1 entfallende Einkommensteuer gemäß § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz vor Abzug der Absetzbeträge.

(4) Das nach den Abs. 1 bis 3 ermittelte (Jahres-) Nettoeinkommen ist durch 12 zu dividieren, um das monatliche Familiennettoeinkommen zu ermitteln.

- b) Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage wird als Grundstufe der Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a) aa) ASVG in der jeweils geltenden Fassung (sogenannter Ausgleichszulagenrichtsatz) zuzüglich des Erhöhungsbeitrages für 1 Kind zugrunde gelegt. Die weiteren Stufen der nach oben offenen Skala steigen jeweils im Abstand von 1/7 des Betrages des Richtsatzes zuzüglich des Erhöhungsbeitrages für ein Kind (gerundet). Die Rundung ist so vorzunehmen, dass Beträge, die keine vollen Eurobeträge ergeben, bis zu einem Betrag von 49 Cent auf volle Euro abgerundet und Beträge ab 50 Cent auf den nächsten vollen Euro aufgerundet werden.

Der jeweilige niedrigste Kindergarten- bzw. Kinderkrippenbeitrag (ohne Rechengröße) entspricht 1/11 des jeweiligen Betrages der Stufe XI des Tarifschemas (=Basisstufe) ohne Rechengröße. Der Abstand der einzelnen Beitragsstufen beträgt jeweils 1/11 des Betrages der Stufe XI (ohne Rechengröße). Die Anpassung der Bemessungsgrundlage an die jeweils neuen Richtsätze erfolgt jährlich im Nachhinein mit Wirksamkeit ab dem neuen Kinderbetreuungsjahr.

Der jeweils niedrigste Hortbeitrag entspricht 1/9 des jeweiligen Höchstbetrages (Basisstufe = Stufe IX des Tarifschemas).

Der Abstand der einzelnen Beitragsstufen entspricht jeweils 1/9 des Höchstbetrages.

- c) Der jeweilige Mindestbeitrag entspricht mindestens dem jeweiligen Höchstbeitrag der Landeskinderbetreuungsbeihilfe. Dies gilt auch im Falle der Beitragsrückverrechnung aufgrund von Ferienzeiten im Sinne des Punktes IV.f. dieses Beschlusses.
- d) Eine weitere Unterschreitung der sich aus dem Familieneinkommen ergebenden Beiträge ist zulässig,
- wenn durch den Verlust des Kinderbetreuungsplatzes eine Maßnahme der vollen Erziehung nötig wäre bzw. eine Gefährdung der Erreichung sozialpädagogischer Ziele eintreten würde. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen und über das Ausmaß und den Zeitpunkt der Rückstufung soll dabei durch ein Fachteam des Amtes für Jugend und Familie erfolgen.
  - bei gleichzeitigem Besuch mehrere Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen. Bei zwei Kindern soll um eine Stufe, bei drei Kindern um zwei Stufen und bei jedem weiteren Kind um eine weitere Stufe reduziert werden.
- e) Bei Fernbleiben des Kindes findet keine Beitragsrückverrechnung statt, es sei denn, dass Kind ist wegen Erkrankung nachweislich durchgehend mindestens 1 Monat am Besuch der Betreuungseinrichtung gehindert. Bezahlte Essensportionen können jedoch in der Einrichtung abgeholt werden.
- f) Während der den dienstrechtlichen Vorschriften entsprechenden gesetzlichen Ferienzeit ist kein Beitrag zu entrichten. Fallen in einen Monat auch gesetzliche Ferienzeiten, so wird der monatliche Beitrag anteilsgemäß gekürzt, wobei ein Monat als 4 Wochen zu gelten hat. Dies gilt insbesondere für die Weihnachts- bzw. Osterferien, wobei für erstere 2 Wochen, für letzterer eine Woche berechnet werden, nicht jedoch für kürzere Ferienzeiträume (insbesondere Pfingsten). Im Falle der Inanspruchnahme von Ausweicheinrichtungen während der gesetzlichen Ferienzeit erfolgt die Verrechnung wöchentlich, wobei für die Weihnachtsferien jedenfalls 2 Wochen zu bezahlen sind.
- g) Das Amt für Jugend und Familie ist verpflichtet, jährlich mit Wirksamkeit ab dem nachfolgenden Kinderbetreuungsjahr eine Erhöhung der entsprechenden Besuchsbeiträge unter Heranziehung der Basisstufen sowie der Normkostensätze im Ausmaß der jeweiligen durchschnittlichen jährlichen Steigerung des Verbraucherpreisindex (VPI96), der sogenannten „Jahresinflation“ des vorvergangenen Jahres vorzunehmen. Sollte der VPI96 nicht mehr errechnet werden, ist von einem entsprechenden Nachfolgeindex auszugehen. Erhöhungen der Landesförderungen werden ebenfalls mit Beginn des nachfolgenden

Kinderbetreuungsjahres wirksam. Dabei werden Beträge, die keine vollen Euro ergeben, bis zu einem Betrag von 49 Cent abgerundet und Beträge ab 50 Cent auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

- h) Für Kinder, die über keinen Grazer Hauptwohnsitz verfügen (auswärtige Kinder), ist die Sozialstaffel nicht anzuwenden und somit für diese Kinder der Höchstbeitrag (Vollpreis) zu entrichten.
- i) Das Modell des Tarifsystems im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2001 GZ: A6-KI-181/1977-45 und des Endberichts des Kommunalen Dokumentationszentrums vom 14.11.2001 samt Änderungen bleibt aufrecht. Die Stadt Graz behält sich vor, vor dem Beitritt neuer Einrichtungen eine Prüfung des Bedarfs vorzunehmen. Die Prüfung erfolgt durch MitarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie. Das Amt für Jugend und Familie wird ermächtigt, bei neu abzuschließenden Verträgen die bestehenden Musterverträge im Sinne des Motivenberichts abzuändern bzw. zu ergänzen.
- j) Alle übrigen Bestimmungen der im Antrag zitierten Gemeinderatsbeschlüsse soweit nicht ausdrücklich erwähnt, bleiben unverändert.

#### **V. Heilpädagogische Kindergärten, Heilpädagogische Horte, Integrative Zusatzbetreuung:**

Die Beitragsregelungen der Abschnitte I. und II. gelten für die Heilpädagogischen Kindergärten, die Heilpädagogische Horte sowie die Integrative Zusatzbetreuung nur insoweit und so lange, als nicht eine Tagsatzfestsetzung durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz erfolgt. Mit dem Wirksamwerden der Tagesfestsetzung kommen bei der Beitragsregelung der jeweils festgesetzte Tagessatz sowie die entsprechenden Richtlinien des Landes zur Anwendung.

#### **VI. Durchführungsrichtlinien:**

Die Regelung der näheren Details erfolgt auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses im Rahmen entsprechender Durchführungsrichtlinien des Amtes für Jugend und Familie.

#### **VII. Wirksamkeit**

Diese Indexanpassung tritt mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2021/2022 in Kraft.

#### **Hinweise:**

- 1) Zur Beitragstabelle KINDERKRIPPE

Hinweis: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erhalten von der Stadt Graz einen anteiligen Förderungsbeitrag für Betreuung und Essen in Grazer Kinderkrippen. Voraussetzung ist ein Hauptwohnsitz des Kindes in Graz. Die Höhe des Förderungsanteils richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen laut Beitragstabelle

## 2) Zu Beitragstabelle KINDERGARTEN für 3-4 jährige

Hinweis: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erhalten von der Stadt Graz für die Essensverpflegung in Grazer Kindergärten einen anteiligen Förderungsbeitrag. Voraussetzung ist ein Hauptwohnsitz des Kindes in Graz. Die Höhe des Förderungsanteils richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen laut Beitragstabelle.

Zusätzlich erhalten sie vom Land Steiermark für die Betreuung in Grazer Kindergärten einen anteiligen Förderungsbeitrag. Die Höhe des Förderungsanteils richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen laut Beitragstabelle (§ 9 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz StKBFG).

## 3) Zu Beitragstabelle HORTE

Hinweis: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte erhalten von der Stadt Graz einen anteiligen Förderungsbeitrag für Betreuung und Essen in Grazer Schülerhorten. Voraussetzung ist ein Hauptwohnsitz des Kindes in Graz. Die Höhe des Förderungsanteils richtet sich nach dem Familiennettoeinkommen laut Beitragstabelle.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: ABI-012651/2018/0001\_3

### **Richtlinie betreffend Elternbeiträge für Schulische Tagesbetreuung, Indexanpassung für das Schuljahr 2022/2023**

Richtlinie des Gemeinderates vom 19.04.2012 in der Fassung vom 15.03.2018, mit der Einhebung von Elternbeiträgen an den Schulen mit Tagesbetreuung festgelegt wird.

Auf Grund des § 44 Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz (StPEG), § 45 Abs. 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 45/2016 wird beschlossen:

1. Die Elternbeiträge für die Betreuung an Schulen mit Tagesbetreuung werden gemäß Tabellen in der Anlage, welche einen integrierenden Bestandteil der Richtlinie bilden, sozial gestaffelt von mtl. € 13,00 bis € 100,00 für eine 5-Tage-Betreuung festgelegt (Beiträge wurden gerundet); bei weniger Betreuungstagen reduziert sich der Beitrag entsprechend.
2. Die Einkommensstufen und die Höhe der Elternbeiträge werden jährlich dem Verbraucherindex angepasst.
3. Bei Mehrkindfamilien wird pro Kind um eine Beitragsstufe zurückgegangen, ebenso bei AlleinerzieherInnen.
4. Die Monatsbeiträge werden 10x jährlich eingehoben.
5. Die Einhebung der Elternbeiträge an Schulen mit Tagesbetreuung erfolgt durch die Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH, FN 457120k.
6. Zusätzlich zu den Betreuungsbeiträgen sind Beiträge für das Mittagessen sowie ein Sachkostenbeitrag zu leisten. Der Preis für das Mittagessen richtet sich nach dem jeweiligen Anlieferer, der Beitrag für den Sachaufwand beträgt € 10,00 pro Monat. Die neuen Elternbeiträge treten rückwirkend mit 01.09.2011 in Kraft.
7. Zur Berechnung der Elternbeiträge wird ab Beginn des Betreuungsjahres 2018/2019 das Familiennettoeinkommen des vorhergehenden Kalenderjahres der Eltern als Basis herangezogen, dies entsprechend dem Modell des Landes Steiermark für die Kindergartenbeiträge.
8. Bei schwerwiegenden und nachhaltigen Einkommensverschlechterungen im laufenden Kalenderjahr in der Höhe von mindestens 25% des Familiennettoeinkommens tritt der Härtefall ebenfalls nach dem Modell des Landes Steiermark in Kraft und es wird zur Berechnung das laufende Kalenderjahr herangezogen.



## **Berechnung des monatlichen Familiennettoeinkommens laut Modell des Landes Steiermark**

(1) Berechnungsbasis für das Familiennettoeinkommen ist das Jahreseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die für das Kind, für das die Sozialstaffel zu berechnen ist, unterhaltspflichtig sind. Zum Einkommen zählen:

1. Folgende Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 1988/400, in der Fassung BGBl. I Nr. 2010/111 (im Folgenden: Einkommensteuergesetz).
  - a) Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit;
  - b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
  - c) Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
  - d) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;
  - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert;
  - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung;
  - g) Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz.
2. Wochengeld;
3. Kinderbetreuungsgeld;
4. Arbeitslosengeld;
5. Notstandshilfe;
6. Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge;
7. Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient;
8. Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten;
9. Erhaltene Unterhaltszahlungen und Waisenpensionszahlungen für Kinder.

(2) Ist das Einkommen eines Familienangehörigen im Sinne des Abs. 1 negativ, so ist dieses für die Berechnung des Einkommens mit Null festzusetzen.

(3) Von dem gemäß Abs. 1 und 2 ermittelten Einkommen sind abzuziehen:

1. nachweislich erbrachte Unterhaltsleistungen, die verpflichtend an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind;
2. die auf das Einkommen gemäß Abs. 1 Z 1 entfallende Einkommensteuer gemäß § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz vor Abzug der Absetzbeträge.

(4) Das nach den Abs. 1 bis 3 ermittelte (Jahres-) Nettoeinkommen ist durch 12 zu dividieren, um das monatliche Familiennettoeinkommen zu ermitteln.

### **Anhang (in der Fassung der VPI-Indexanpassung für das Schuljahr 2021/2022)**

Tabellen über die Staffelung für die Kosten des Betreuungsteils sowie für das Mittagessen an einzelnen Schulen mit Schulischer Tagesbetreuung:

Die Einhebung der Elternbeiträge und des Sachaufwandes erfolgt in 10 monatlichen Vorschreibungen. Der in der Tabelle angegebene Betrag ist die monatliche Vorschreibung inklusive Essen und Sachaufwand.

## Volksschule Liebenau

5 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.785,00	26,50	48,80	75,30
2	1.785,01 bis 2.040,00	43,10	48,80	91,90
3	2.040,01 bis 2.295,00	59,60	48,80	108,40
4	2.295,01 bis 2.550,00	76,20	60,30	136,50
5	2.550,01 bis 2.805,00	92,70	60,30	153,00
6	2.805,01 bis 3.060,00	109,20	60,30	169,50
7	3.060,01 bis 3.315,00	125,80	72,00	197,80
8	3.315,01 bis 3.570,00	142,30	72,00	214,30
9	ab 3.570,01	142,30	72,00	214,30

## Volksschule Mariatrost

Anmeldung 1 - 2 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.785,00	16,60	23,80	40,40
2	1.785,01 bis 2.040,00	23,20	23,80	47,00
3	2.040,01 bis 2.295,00	29,80	23,80	53,60
4	2.295,01 bis 2.550,00	36,50	28,30	64,80
5	2.550,01 bis 2.805,00	43,10	28,30	71,40
6	2.805,01 bis 3.060,00	49,70	28,30	78,00
7	3.060,01 bis 3.315,00	56,30	32,80	89,10
8	3.315,01 bis 3.570,00	62,90	32,80	95,70
9	ab 3.570,01	62,90	32,80	95,70

Anmeldung 3 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.785,00	20,00	35,70	55,70
2	1.785,01 bis 2.040,00	30,00	35,70	65,70
3	2.040,01 bis 2.295,00	40,00	35,70	75,70
4	2.295,01 bis 2.550,00	50,00	42,40	92,40
5	2.550,01 bis 2.805,00	59,90	42,40	102,30
6	2.805,01 bis 3.060,00	69,90	42,40	112,30
7	3.060,01 bis 3.315,00	79,90	49,20	129,10

8	3.315,01 bis 3.570,00	89,90	49,20	139,10
9	ab 3.570,01	89,90	49,20	139,10

#### Anmeldung 4 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.785,00	23,20	47,50	70,70
2	1.785,01 bis 2.040,00	36,50	47,50	84,00
3	2.040,01 bis 2.295,00	49,70	47,50	97,20
4	2.295,01 bis 2.550,00	62,90	56,60	119,50
5	2.550,01 bis 2.805,00	76,10	56,60	132,70
6	2.805,01 bis 3.060,00	89,40	56,60	146,00
7	3.060,01 bis 3.315,00	102,60	65,60	168,20
8	3.315,01 bis 3.570,00	115,80	65,60	181,40
9	ab 3.570,01	115,80	65,60	181,40

#### Anmeldung 5 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.785,00	26,50	59,50	86,00
2	1.785,01 bis 2.040,00	43,10	59,50	102,60
3	2.040,01 bis 2.295,00	59,60	59,50	119,10
4	2.295,01 bis 2.550,00	76,20	70,70	146,90
5	2.550,01 bis 2.805,00	92,70	70,70	163,40
6	2.805,01 bis 3.060,00	109,20	70,70	179,90
7	3.060,01 bis 3.315,00	125,80	82,00	207,80
8	3.315,01 bis 3.570,00	142,30	82,00	224,30
9	ab 3.570,01	142,30	82,00	224,30

#### NMS St. Andrä

##### Anmeldung 1 - 2 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.785,00	16,60	26,60	43,20
2	1.785,01 bis 2.040,00	23,20	26,60	49,80
3	2.040,01 bis 2.295,00	29,80	26,60	56,40
4	2.295,01 bis 2.550,00	36,50	31,30	67,80
5	2.550,01 bis 2.805,00	43,10	31,30	74,40
6	2.805,01 bis 3.060,00	49,70	31,30	81,00

7	3.060,01 bis 3.315,00	56,30	36,00	92,30
8	3.315,01 bis 3.570,00	62,90	36,00	98,90
9	ab 3.570,01	62,90	36,00	98,90

#### Anmeldung 3 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil Essen	Betreuungsteil inkl. Essen	
1	bis 1.785,00	20,00	39,90	59,90
2	1.785,01 bis 2.040,00	30,00	39,90	69,90
3	2.040,01 bis 2.295,00	40,00	39,90	79,90
4	2.295,01 bis 2.550,00	50,00	46,90	96,90
5	2.550,01 bis 2.805,00	59,90	46,90	106,80
6	2.805,01 bis 3.060,00	69,90	46,90	116,80
7	3.060,01 bis 3.315,00	79,90	54,00	133,90
8	3.315,01 bis 3.570,00	89,90	54,00	143,90
9	ab 3.570,01	89,90	54,00	143,90

#### Anmeldung 4 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil Essen	Betreuungsteil inkl. Essen	
1	bis 1.785,00	23,20	53,20	76,40
2	1.785,01 bis 2.040,00	36,50	53,20	89,70
3	2.040,01 bis 2.295,00	49,70	53,20	102,90
4	2.295,01 bis 2.550,00	62,90	62,70	125,60
5	2.550,01 bis 2.805,00	76,10	62,70	138,80
6	2.805,01 bis 3.060,00	89,40	62,70	152,10
7	3.060,01 bis 3.315,00	102,60	72,00	174,60
8	3.315,01 bis 3.570,00	115,80	72,00	187,80
9	ab 3.570,01	115,80	72,00	187,80

#### Anmeldung 5 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil Essen	Betreuungsteil inkl. Essen	
1	bis 1.785,00	26,50	66,50	93,00
2	1.785,01 bis 2.040,00	43,10	66,50	109,60
3	2.040,01 bis 2.295,00	59,60	66,50	126,10
4	2.295,01 bis 2.550,00	76,20	78,20	154,40
5	2.550,01 bis 2.805,00	92,70	78,20	170,90
6	2.805,01 bis 3.060,00	109,20	78,20	187,40

7	3.060,01 bis 3.315,00	125,80	90,00	215,80
8	3.315,01 bis 3.570,00	142,30	90,00	232,30
9	ab 3.570,01	142,30	90,00	232,30

## Andere Schulen (mit Mittagessen von der Küche Graz)

### Anmeldung 1 - 2 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.785,00	16,60	21,90	38,50
2	1.785,01 bis 2.040,00	23,20	21,90	45,10
3	2.040,01 bis 2.295,00	29,80	21,90	51,70
4	2.295,01 bis 2.550,00	36,50	26,60	63,10
5	2.550,01 bis 2.805,00	43,10	26,60	69,70
6	2.805,01 bis 3.060,00	49,70	26,60	76,30
7	3.060,01 bis 3.315,00	56,30	31,30	87,60
8	3.315,01 bis 3.570,00	62,90	31,30	94,20
9	ab 3.570,01	62,90	31,30	94,20

### Anmeldung 3 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.785,00	20,00	32,90	52,90
2	1.785,01 bis 2.040,00	30,00	32,90	62,90
3	2.040,01 bis 2.295,00	40,00	32,90	72,90
4	2.295,01 bis 2.550,00	50,00	39,90	89,90
5	2.550,01 bis 2.805,00	59,90	39,90	99,80
6	2.805,01 bis 3.060,00	69,90	39,90	109,80
7	3.060,01 bis 3.315,00	79,90	47,00	126,90
8	3.315,01 bis 3.570,00	89,90	47,00	136,90
9	ab 3.570,01	89,90	47,00	136,90

### Anmeldung 4 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.785,00	23,20	43,80	67,00
2	1.785,01 bis 2.040,00	36,50	43,80	80,30
3	2.040,01 bis 2.295,00	49,70	43,80	93,50
4	2.295,01 bis 2.550,00	62,90	53,30	116,20
5	2.550,01 bis 2.805,00	76,10	53,30	129,40

6	2.805,01 bis 3.060,00	89,40	53,30	142,70
7	3.060,01 bis 3.315,00	102,60	62,60	165,20
8	3.315,01 bis 3.570,00	115,80	62,60	178,40
9	ab 3.570,01	115,80	62,60	178,40

#### Anmeldung 5 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen	mtl. Betreuungsteil	Essen	Betreuungsteil inkl. Essen
1	bis 1.785,00	26,50	54,80	81,30
2	1.785,01 bis 2.040,00	43,10	54,80	97,90
3	2.040,01 bis 2.295,00	59,60	54,80	114,40
4	2.295,01 bis 2.550,00	76,20	66,50	142,70
5	2.550,01 bis 2.805,00	92,70	66,50	159,20
6	2.805,01 bis 3.060,00	109,20	66,50	175,70
7	3.060,01 bis 3.315,00	125,80	78,30	204,10
8	3.315,01 bis 3.570,00	142,30	78,30	220,60
9	ab 3.570,01	142,30	78,30	220,60

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## RICHTLINIE

GZ.: A10/BD-085394/2019-0060\_1  
A23-032670/2020/0046-1

### **Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen („SolarEnergieDach“)**

Richtlinie des Gemeinderates vom 28. April 2022 für die Förderung von Photovoltaik-Anlagen („SolarEnergieDach“).

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von netzgekoppelten Photovoltaik-Anlagen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### **1. FörderwerberIn**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

###### **2. AntragstellerIn**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

### 3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und entsprechend § 7 Abs. 1 Lit. c dieser Förderrichtlinie zu betreiben.

### 4. Netzgekoppelte Photovoltaik-Anlage

Eine von einer FörderwerberIn errichtete Photovoltaik-Anlage, die an das öffentliche Stromnetz angeschlossen ist und am/beim zu versorgenden Objekt zur Erzeugung von elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Wohn- und Gemeinschaftsbereich (wie für Beleuchtung, Lift, Waschküche, etc.), für betriebliche Zwecke, zur Versorgung von Vereinsgebäuden, etc. dient und mögliche Überschüsse ins öffentliche Netz einspeist.

## § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.  
Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel**, die mit GR-Beschluss vom 29.04.2021, GZ: A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen beschlossen worden sind, erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (4) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (5) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.



#### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 29. April 2022 **in Kraft** und **gilt bis** zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 31. Dezember 2023. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID), Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

#### § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) **Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl.** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu **7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (2) Es dürfen ausschließlich **neue** (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und betrieben wird.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) **Bezahlte Rechnung/en** mit Zahlungsnachweis für den ggst. Fördergegenstand und **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**.
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümerinnen Beschluss oder vergleichbares)
- 4) **Technischer Anlagenbericht mit:**
  - a. Nachweis der installierten Leistung in kWp
  - b. Rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung
  - c. Netzeinspeisevertrag für die Photovoltaik-Anlage und Zählpunktnummer
- 5) **Lageplan**, aus dem die Orientierung der Anlage hervorgeht oder Luftbild
- 6) **Aussagekräftige Fotos** der Anlage

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 3 Monate** zurückliegen oder die bezahlte Rechnung nicht älter als 3 Monate sein.
- (2) Der geförderte Gegenstand muss sich im Stadtgebiet von Graz befinden und betrieben werden.
- (3) Die Förderung wird nur für **Neuanlagen** oder **Erweiterungen** bestehender Anlagen auf Dächern oder für gebäudeintegrierte Anlagen gewährt.
- (4) Die **Mindestleistung** der Anlage beträgt **2 kWp**. Die **maximal** geförderte Anlagengröße beträgt **100 kWp** pro Gebäude.
- (5) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine Ost- Süd- bis Westrichtung zu erfolgen.

- (6) Der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaikanlage muss zumindest 900 kWh pro kWp, bei fassadenintegrierten Photovoltaikanlage jedoch zumindest 600 kWh pro kWp ergeben. Auf Verlangen müssen Jahresertragsdaten der Anlage über 5 Jahre übermittelt werden.
- (7) Alle (verwaltungsbehördlichen) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das Gebäude und die errichtete Anlage liegen vor.
- (8) Sofern eine rechtliche **Verpflichtung** zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage besteht, können Photovoltaik-Anlagen im gesetzlichen Ausmaß mit dem halben Fördersatz gefördert werden, sofern die Gesamtfläche die gesetzlich vorgegebene Fläche mindestens um das 1,5-Fache überschritten wird. Darüberhinausgehend mit dem vollen Fördersatz. Die Leistung der vorgeschriebenen Anlage wird dabei mit 200 Wp/m<sup>2</sup> angesetzt.

## § 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren einmaligen Investitionszuschusses ausbezahlt.
- (2) Die Förderung von Photovoltaik-Anlagen
  - a) mit einer Leistung ab 3 bis max. 25 kWp: **200 Euro je kWp**
  - b) mit einer Leistung bis max. 50 kWp: **160 Euro für jedes weitere kWp**
  - c) mit einer Leistung bis max. 100 kWp: **120 Euro für jedes weitere kWp**

Rechenbeispiel: Eine Anlage mit einer Leistung von 80 kWp erhält damit  $25 \times 200 + 25 \times 160 + 30 \times 120$  Euro = 12.600 Euro Förderung.

- (3) Sofern eine rechtliche Verpflichtung zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage besteht, wird der Fördersatz für die gesetzlich vorgegebene Fläche um 50% reduziert.

Rechenbeispiel: Ein neues Betriebsobjekt mit einer BGF von 3.000 m<sup>2</sup> (somit einer vorgeschriebenen Photovoltaik-Anlage von 180 m<sup>2</sup> entsprechend Steiermärkischen Baugesetz bzw. einer Leistung von 36 kWp siehe §13 Abs. 8), und einer tatsächlich errichteten Anlagengröße von 60 kWp, erhält damit  $(25 \times 200 + 11 \times 160) \times 0,5 + 14 \times 160 + 10 \times 100$  Euro = 6.620 Euro Förderung.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidiabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## **RICHTLINIE**

GZ.: A10/BD-085394/2019-0060\_2

A23-032670/2020/0046-2

### **Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für Balkone**

Richtlinie des Gemeinderates vom 28. April 2022 für die Förderung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für Balkone.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für die Montage auf Balkonen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### **1. FörderwerberIn**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

###### **2. AntragstellerIn**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

### 3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und zu betreiben, entsprechend § 7 Abs. 1 Lit. c dieser Förderrichtlinie.

### 4. Wohneinheit

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (eigener Zugang, Stromzähler, etc.) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen. Die minimale anerkannte Wohnungsgröße beträgt 20 m<sup>2</sup>.

### 5. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

### 6. Kleinst-Photovoltaik-Anlage

Als Kleinst-Photovoltaik-Anlage gelten handelsübliche Anlagen mit einer Leistung bis 800 Wp, wie sie typischerweise auf Balkonen und Terrassen Verwendung finden, die an das hauseigene Stromnetz angeschlossen werden. Der erzeugte Strom dient grundsätzlich zur Eigenversorgung, weshalb kein eigener Zählpunkt vergeben wird. Daher wird etwaig eingespeiste Energie auch nicht vergütet.

### 7. Nutzungseinheit

Als Nutzungseinheit gilt eine Wohneinheit, eine Geschäftsräumlichkeit und Vergleichbares.

## § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel**, die mit GR-Beschluss vom 29.04.2021, GZ: A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 zur Förderung von Photovoltaik-Kleinst-Anlagen für Balkone beschlossen worden sind, erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind oder von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt oder von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### **§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangbestimmungen**

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 29. April 2022 **in Kraft** und **gilt bis** zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 31. Dezember 2023. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

#### **§ 5 Antragstellung**

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnen Gemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest **5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest **5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 5 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl.** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.



(3) **Hinweis:**

- a) Eine Kleinst-Photovoltaik-Anlage ist beim Netzbetreiber zu melden und dessen Vorgaben einzuhalten.  
Außerdem muss die Hausinstallation für die installierte Leistung geeignet sein.
- b) Gestaltungsvorgaben der Hauseigentümerschaft und der Stadt Graz und ggfs. auch hinsichtlich Brandschutz sind zu beachten.

(4) Es dürfen ausschließlich **neue** (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

## **§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung**

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## **II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen**

### **§ 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn**

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und betrieben wird.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs.3).

### **§ 12 Vorzulegende Unterlagen**

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) **Vollständig** ausgefülltes Antragsformular
- 2) **Bezahlte Rechnung/en** mit Zahlungsnachweis für den ggst. Fördergegenstand und **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung**.
- 3) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, Eigentümerinnen Beschluss oder vergleichbares)
- 4) **Aussagekräftige(s) Foto(s)** der vollständig errichteten und in Betrieb befindlichen Anlage

## § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 3 Monate** zurückliegen oder die bezahlte Rechnung nicht älter als 3 Monate sein. [~~Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie errichtet bzw. in Betrieb genommen wurden, sind nicht förderfähig. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.~~]
- (2) Der geförderte Gegenstand muss sich im Stadtgebiet von Graz befinden und betrieben werden.
- (3) Die Förderung wird nur für vollständig errichtete und in Betrieb befindliche **Neuanlagen** gewährt. Die Förderung wird einmalig je Förderadresse gewährt.
- (4) Die geförderte Anlage hat eine **maximale Leistung von 800 Wp** pro Nutzungseinheit.
- (5) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine Ost- Süd- bis Westrichtung zu erfolgen.
- (6) Es werden nur Anlagen gefördert, die über einen Konformitätsnachweis einer zertifizierten Prüfstelle, dass die ENS (selbsttätig wirkende Netzentkupplung) die normativen Anforderungen erfüllt, verfügt, und durch eine Elektrofachkraft angeschlossen wurden. Die Förderstelle kann diesen Konformitätsnachweis einfordern.

## § 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren einmaligen Investitionszuschusses ausbezahlt.
- (2) Die Förderung von Kleinst-Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung bis max. 800 Wp und deren Inbetriebnahme beträgt **60 % der förderfähigen Kosten**, jedoch **max. 600 Euro**.
- (3) Förderfähige Kosten:
  - a. Kleinst-Photovoltaik-Anlage
  - b. Für die Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektro-Fachkraft wird der Rechnungsbetrag bis max. 150 Euro anerkannt.

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*

## **RICHTLINIE**

GZ.: A10/BD-085394/2019-0060\_3

A23-032670/2020/0046-3

### **Richtlinie für die Förderung von intensiven Dachbegrünungen**

Richtlinie des Gemeinderates vom 28. April 2022 für die Förderung von **intensiven Dachbegrünungen**

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung einer intensiven Dachbegrünung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### **1. FörderwerberIn**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

###### **2. AntragstellerIn**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

### 3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen (z.B. Pflegeheime, Studentenheime etc.). Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### 4. Intensive Dachbegrünung

Von einer intensiven Dachbegrünung spricht man ab einer Aufbauhöhe von 15 cm. Im Vergleich zu extensiven Dachbegrünungen weisen Intensivbegrünungen somit eine wesentlich stärkere Substratstärke auf. Werden für Extensivbegrünung meist genügsame, niedrigwachsenden Pflanzen verwendet, können bei einer intensiven Dachbegrünung Gräser, Stauden, Sträucher, aber auch Bäume gepflanzt werden. Aufgrund der Pflanzenwahl sind diese Flächen nur durch regelmäßige Pflegemaßnahmen, wie beispielsweise Wasser- und Nährstoffgaben dauerhaft zu erhalten. Hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit und Gestaltungsfreiheit sind sie mit bodengebundenen Freiräumen zu vergleichen

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel**, die mit GR-Beschluss vom 29.04.2021, GZ: A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 zur Förderung von intensiver Dachbegrünung beschlossen worden sind, erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind oder von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 29. April 2022 **in Kraft** und **gilt bis** zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. bis längstens 31. Dezember 2023. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID), Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnen Gemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

#### § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu **7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl.** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und gepflegt wird.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) **Bezahlte Rechnung/en** mit Zahlungsnachweis für den ggst. Fördergegenstand
- 3) **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung gemäß ÖNORM L1131**.
- 4) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnen Beschluss oder vergleichbares.
- 5) **Technische Unterlagen**
  - a. Lageplan inkl. eingezeichneter Dachbegrünung
  - b. Beschreibung der Dachbegrünung (Aufbauhöhe, Aufbauart, Substratart, verwendete Pflanzen)
- 6) **Aussagekräftiges Foto der intensiven Dachbegrünung**

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 3 Monate** zurückliegen und die bezahlte Rechnung nicht älter als **3 Monate** sein.  
Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Der geförderte Gegenstand hat sich im Stadtgebiet von Graz zu befinden.
- (3) Die fertig hergestellte intensive Dachbegrünung muss den Anforderungen der ÖNORM L 1131 vollinhaltlich entsprechen.
- (4) Die Mindestaufbauhöhe der intensiven Dachbegrünung muss 15 cm betragen
- (5) Die begrünbare Mindestfläche muss 15 m<sup>2</sup> betragen.

## **§ 14 Höhe der Förderung**

Die Förderung beträgt **6 Euro je m<sup>2</sup> und cm durchwurzelbarer Aufbauhöhe ab dem 12. anrechenbaren Zentimeter. Die maximale Förderhöhe beträgt 20.000 € je Objekt.**

Für die Bürgermeisterin:  
Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
*elektronisch unterschrieben*



## **RICHTLINIE**

GZ.: A10/BD-085394/2019-0060\_4

A23-032670/2020/0046-4

### **Richtlinie für die Förderung von Solargründächern – Kombination Photovoltaikanlage und Dachbegrünung**

Richtlinie des Gemeinderates vom 28. April 2022 für die Förderung von Solargründächern

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von netzgekoppelten Solargründächern.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und Substitution von fossilen Energieträgern im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie, sowie der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### **1. FörderwerberIn**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. FörderwerberInnen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die FörderwerberIn.

###### **2. AntragstellerIn**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie einen Förderantrag zu stellen.

AntragstellerIn und FörderwerberIn sind entweder identisch, oder der/die legitimierte AntragstellerIn ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z.B. Vollmacht, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares).

### 3. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen (z.B. Pflegeheime, Studentenheime etc.). Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Fördergegenstand befindet und für den der/die FörderwerberIn berechtigt ist, den Fördergegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### 4. Solargründach

Unter einem Solargründach wird die kombinierte Nutzung von Photovoltaikanlage mit einer extensiven Dachbegrünung verstanden. Die Photovoltaikanlage befindet sich bei einem Solargründach unmittelbar über der extensiven Dachbegrünung.

Extensivbegrünungen sind Vegetationsformen, die sich weitgehend selbst erhalten und weiterentwickeln. Dachbegrünungen helfen Extreme des städtischen Klimas auszugleichen und liefern einen wertvollen Beitrag zur urbanen Klimawandelanpassung. Die hohe Wasserspeicherkapazität von Dachbegrünungen trägt bedeutend zum passiven Hochwasserschutz bei. Außerdem kann der Effekt der innerstädtischen Überwärmung mithilfe von Dachbegrünung wirkungsvoll begegnet werden.

Zur Bewältigung zukünftiger klimatischer und energetischer Herausforderungen im urbanen Raum benötigt es Synergien zwischen der Photovoltaiktechnik und Gebäudebegrünung. Die Kombination aus Gründach und Photovoltaikanlage kann einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung leisten.

### § 3 Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel werden die ordnungsgemäß eingebrachten Anträge nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** in der Förderstelle behandelt.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel**, die mit GR-Beschluss vom 29.04.2021, GZ: A10/BD-085394/2019-0043 und A23-028212/2013/0062 zur Förderung von Solargründächern, die Kombination aus Photovoltaikanlage und Dachbegrünung beschlossen worden sind, erfolgen,, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind oder von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **Förderungsrichtlinie** der **Landeshauptstadt Graz**, insbesondere eigene Forderungen der Stadt bzw. von Beteiligungen der Stadt gegen den Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin können jederzeit mit der ggst. Förderung gegenverrechnet werden (lt. § 15 Abs. 3 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz).
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, kombiniert werden, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100% der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

- (6) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich **im Falle von Unternehmen als Förderwerber** um eine „**De-minimis**“-**Beihilfe** im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 360/2012. Sollten Förderungen im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen und Förderungen an ein Unternehmen die rechtlich **relevanten Wertgrenzen** übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### **§ 4 Zeitraum der Förderaktion und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die **Förderaktion** tritt mit 29. April 2022 **in Kraft** und **gilt bis** zur Ausschöpfung des Fördervolumens bzw. längstens bis zum 31. Dezember 2023. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Fördergegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie**.

#### **§ 5 Antragstellung**

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte E-Government-Formular zu verwenden.
- (2) Die **Berechtigung als FörderwerberIn** ist entsprechend nachzuweisen (je nach Art der Förderung, wie Grundbuchsauszug, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID), Mietvertrag, Pachtvertrag, Kaufvertrag oder vergleichbares).
- (3) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der EigentümerInnengemeinschaft oder vergleichbares) vorzulegen.
- (4) Als **Bezugsdatum** für die weitere Behandlung des Antrages gilt das Datum der **ordnungsgemäßen Antragstellung**. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von **drei Wochen** von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Bei fristgerechter Verbesserung/Vervollständigung gilt der Antrag als zum ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht.

#### **§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten**

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderbestimmungen) dieser Förderrichtlinie eingereicht sein.
- (2) Auf Verlangen ist/sind die bezahlte/n **Rechnung/en** im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Wurde der Antrag mit allen Unterlagen ordnungsgemäß eingereicht, wird der Förderakt bearbeitet und, falls alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und eine finanzielle Bedeckungsmöglichkeit vorliegt, zur Genehmigungsvorlage vorbereitet. Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderwerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
- a) eine Überprüfung des Fördergegenstandes bzw. der Fördervoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung besteht bzw. der Fördergegenstand nicht für zumindest 7 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird und
  - d) erforderliche (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu **7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderzusage nach dieser Förderrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen (verwaltungsbehördliche) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl.** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Fördergegenstand**, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung bzw. der Realisierung des Fördergegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Fördergegenstandes sind alle einschlägigen **Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der FörderwerberIn im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderbestimmungen

### § 11 FörderwerberIn und AntragstellerIn

- (1) **FörderwerberInnen** im Sinne dieser Förderrichtlinie sind alle physischen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die im Stadtgebiet von Graz EigentümerInnen oder Verfügungsberechtigte von Objekten sind, auf denen der entsprechende Fördergegenstand errichtet wurde und betrieben wird.
- (2) **AntragstellerIn** im Sinne dieser Förderrichtlinie ist der/die FörderwerberIn selbst oder entsprechend legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs.3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderstelle einzureichen:

- 1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- 2) **Bezahlte Rechnung/en** mit Zahlungsnachweis für den ggst. Fördergegenstand
- 3) **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung gemäß ÖNORM L1131**.
- 4) Nachweis über die **Berechtigung als FörderwerberIn** (wie Grundbuchsauszug, Kaufvertrag, Bestätigung der Hausverwaltung, EigentümerInnen Beschluss oder vergleichbares).
- 5) **Technischer Anlagebericht mit:**
  - a. Nachweis der installierten Leistung in kWp
  - b. Rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaik-Anlage
  - c. Netzeinspeisevertrag für die Photovoltaik-Anlage und Zählpunktnummer
- 6) Lageplan, aus dem die Orientierung der Photovoltaik -Anlage hervorgeht oder Luftbild der Photovoltaik -Anlage inkl. eingezeichneter darunterliegender Dachbegrünung
- 7) Beschreibung der Dachbegrünung u.a. mit Aufbauhöhe, Aufbauart und Substratart
- 8) **Aussagekräftige/s Foto/s des SolarGrünDachs**

## § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Errichtung bzw. die Anschaffung des Fördergegenstandes darf zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht länger als 3 Monate** zurückliegen und die bezahlte Rechnung nicht älter als 3 Monate sein. Auf § 4 dieser Förderrichtlinie wird verwiesen.
- (2) Der geförderte Gegenstand hat sich im Stadtgebiet von Graz zu befinden.
- (3) Die Förderung wird nur für **Neuanlagen** oder **Erweiterungen** bestehender Anlagen auf Dächern gewährt
- (4) Die **Mindestleistung** der Anlage beträgt **3 kWp**. Die **maximal** geförderte Anlagengröße beträgt **100 kWp** pro Gebäude.
- (5) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine Ost- Süd- bis Westrichtung zu erfolgen.
- (6) Der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaikanlage muss zumindest 900 kWh pro kWp ergeben. Auf Verlangen müssen Jahresertragsdaten der Anlage über 5 Jahre übermittelt werden.
- (7) Alle (verwaltungsbehördlichen) Genehmigungen, Bewilligungen, Anzeigen, Abnahmen udgl. für das Gebäude und die errichtete Anlage liegen vor
- (8) Die fertig hergestellte Dachbegrünung muss den Anforderungen der ÖNORM L 1131 vollinhaltlich entsprechen.
- (9) Die Photovoltaikanlage und das darunterliegende Gründach müssen aufeinander abgestimmt sein. (Ausreichend Abstand der Paneele und entsprechende Unterkonstruktionen, Auswahl der Pflanzen etc.)
- (10) Gefördert wird ausschließlich die Kombination aus Photovoltaikanlage und darunterliegender extensiver Dachbegrünung mit einer maximalen Aufbauhöhe von 10 cm.

## § 14 Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionszuschusses ausbezahlt.
- (2) Die Förderung von Photovoltaik-Anlagen mit darunterliegender Dachbegrünung beträgt:
  - a) mit einer Leistung ab 3 bis max. 25 kWp: **320 € Euro je kWp (200 € für Photovoltaik + 120 € für Begrünung)**
  - b) mit einer Leistung bis max. 50 kWp: **280 Euro für jedes weitere kWp (160 € für Photovoltaik + 120 € für Begrünung)**

c) mit einer Leistung bis max. 100 kWp: **240 Euro für jedes weitere kWp (120 € für Photovoltaik +120 € für Begrünung)**

Rechenbeispiel: Eine Photovoltaik -Anlage mit 80 kWp und darunter ausgeführter Dachbegrünung erhält damit  $25 \times 320 + 25 \times 280 + 30 \times 240$  EURO = 22.200 EURO Förderung.

Für die Bürgermeisterin:

Die Abteilungsleiterin der Präsidialabteilung

Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

*elektronisch unterschrieben*

## [Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2021](http://www.graz.at/cms/beitrag/10382049/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Dezember.html)

[www.graz.at/cms/beitrag/10382049/7768145/Gemeinderatssitzung\\_vom\\_Dezember.html](http://www.graz.at/cms/beitrag/10382049/7768145/Gemeinderatssitzung_vom_Dezember.html)

### Details

- zur **Fragestunde**,
- der **Tagesordnung**,
- der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge** sowie
- zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).





## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,  
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.